



# Newsline November 2018

## Bundessparte Bank und Versicherung

---

---

### INHALT

- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [VERSICHERUNGSTHEMEN](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)
- [VERANSTALTUNGSHINWEISE](#)

## • TOPTHEMEN

### INDIVIDUALBESCHWERDE BANKOMATENTGELTE / ERKENNTNIS DES VfGH

Erfreulicherweise hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Bestimmung des im Herbst 2017 beschlossenen Gesetzes zur Weiterverrechnung der Bankomatentgelte von so genannten Drittanbietern an heimische Banken (§ 4a VZKG) für verfassungswidrig befunden und **ersatzlos aufgehoben**. Damit wird unserem Hauptanliegen Rechnung getragen.

Aufgrund der aktuellen Entscheidung des VfGH ist es Drittanbietern nicht mehr möglich, ihre Gebühren für Bargeldbehebungen auf österreichische Banken überzuwälzen.

- **Inkrafttreten der Aufhebung von § 4a VZKG mit 26.10.2018**

*Mangels anderslautender Fristsetzung durch den VfGH trat die Aufhebung (auch für die antragstellenden Kreditinstitute) mit Veröffentlichung der Aufhebung im BGBl in Kraft (keine „Ergreiferrämie“).*

*Die § 4a VZKG aufhebende Entscheidung des VfGH wurde am 25.10.2018 im BGBl veröffentlicht. Die betreffende Bestimmung trat somit am 26.10.2018 außer Kraft.*

- **entschärfte Wirkung des § 4 (2) VZKG**  
*Dem Mehrbegehren der Kreditwirtschaft, auch § 4 (2) VZKG („im Einzelnen ausverhandeln“) aufzuheben, ist der VfGH nicht gefolgt. Die Wirkung von § 4 (2) VZKG ist jedoch aufgrund der § 4a VZKG-Aufhebung wesentlich „entschärft“.*

*Die formellen Vorgaben des § 4 (2) VZKG sind lediglich auf ab 13.1.2018 geschlossene Vereinbarungen betreffend Herausgeberentgelte (kontoführende Bank verrechnet Kunden für Behebung an Bankomaten ein Entgelt) anzuwenden.*

### EBA-STRESSTEST 2018

*In den heurigen Stresstest der EBA waren 48 Banken aus 15 EU-Ländern und Norwegen (Abdeckungsgrad 70% des EU-Bankensektors) einbezogen. Aus Österreich waren die Erste Group Bank sowie die Raiffeisen Bank International dabei. Erstmals wurden IFRS 9-Daten der Banken dem Stresstest unterzogen (die Bildung von Risikovorsorge hat sich an erwarteten Verlusten und nicht bereits an entstandenen Verlusten zu orientieren). Die Stresstest-Ergebnisse wurden am 2. November 2018 veröffentlicht.*

*Der Zeitplan der EZB, der die Stresstestergebnisse für die SREP-Quoten berücksichtigt, wurde laut EZB entsprechend angepasst. Parallel zum EBA-Stresstest führte die EZB für weitere 65 signifikante Institute einen eigenen Stresstest durch. Die Ergebnisse werden in den SREP 2018 einfließen. Auch mehrere makroökonomische*

*Szenarien, insb. mit Bezug zum Brexit wurden simuliert.*

*Beim EBA-Stresstest wurden im wesentlichen Schockszenarien und deren Auswirkungen auf die Kapitalquoten getestet. Das Stressszenario beinhaltete u.a. einen Einbruch der Wirtschaftsleistung um 8,3% bis 2020, hohe Arbeitslosenquoten, Einbrüche bei den Aktien- und Anleihekursen, Rückgänge am Immobilienmarkt und einen starken Währungsverfall. Darüber hinaus gab es auch länderspezifische Szenarien, die in Deutschland beispielsweise strenger waren (Einbruch der Wirtschaftsleistung um 10,1% im Vergleich zu Italien mit 6,7%), um die deutschen Banken einem vergleichbaren Stress auszusetzen wie die italienischen Banken. Das erklärt auch teilweise das vergleichsweise schlechte Abschneiden.*

### NON PERFORMING LOANS (NPL) - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Ein Paket der EU-Kommission zum Abbau notleidender Kredite sieht folgende Maßnahmen in vier Schlüsselbereichen vor:

1. Sicherstellung einer **ausreichenden Kreditverlustdeckung der Banken für künftige notleidende Kredite (Prudential Backstop für zukünftige NPLs durch Änderung der CRR).**

2. Ermöglichung der **beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten** (Angleichen der nationalen Insolvenzrechte in diesem Bereich).
3. **Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite:** Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels mit NPLs.
4. Technische Blaupause für die **Einrichtung nationaler Asset-Management-Gesellschaften (Bad Banks)**.

Auch die EZB hat im März 2018 ihr Addendum zum NPL-Leitfaden veröffentlicht, das für signifikante Banken gilt und basierend auf einem Säule-II-Ansatz teilweise strengere Vorgaben - in Form von „unverbindlichen“ aufsichtsbehördlichen Erwartungshaltungen (ebenfalls nur für neue NPLs, jedoch auch Altkredite, die erst kürzlich als NPL klassifiziert wurden, fallen darunter) - normiert.

#### **Rats-Einigung zu NPL-CRR-Backstop**

*Zum Prudential Backstop hat es Ende Oktober eine finale Einigung gegeben:*

- *Die Definition von NPE (Non-performing Exposure) wird entsprechend der bereits jetzt im Meldewesen gültigen Definition (Art. 178 CRR: 90 Tage Verzug mit wesentlicher Verbindlichkeit bzw. volle Begleichung unwahrscheinlich) festgeschrieben. Beim Backstop werden - im Gegensatz zum ursprünglichen KOM-Vorschlag - die NPEs gleich behandelt, auch wenn sie durch unterschiedliche Trigger zuvor zu NPEs wurden (90 Tage oder gleich volle Begleichung unwahrscheinlich).*
- *Vorgesehen ist eine vollständige verpflichtende Mindestdeckung (100% Backstop) für alle notleidenden Kredite (NPL), die ab In-Kraft-Treten der Verordnung, mit der die CRR geändert wird, gelten wird, wobei nur Kredite, die nach In-Kraft-Treten ausgereicht wurden, davon umfasst sind.*
- *Für unbesicherte NPLs muss binnen 3 Jahren vollständig Rückstellung gebildet werden;*
- *Für sonstige besicherte NPLs binnen 7 Jahren;*
- *Für mit Immobiliensicherheiten besicherte NPLs binnen 9 Jahren.*
- *Es gilt der sogen. Exposure-by-Exposure-Approach, d.h. es reicht zukünftig nicht aus auf aggregierter Ebene Rückstellungen zu bilden.*

*Sobald das Europäische Parlament Anfang Dezember seine Position festlegt, können die Trilogverhandlungen starten. In Bezug auf den Backstop in der CRR erscheint eine Einigung mit dem Parlament noch vor der EU-Wahl im Frühjahr 2019 möglich und wahrscheinlich. Was die insolvenzrechtlichen Vorschläge anbelangt, insbesondere die vorgeschlagene außergerichtliche Verwertung von Sicherheiten ist eine Einigung vor der EU-Wahl unwahrscheinlich.*

#### **EBA-Leitlinien zu NPE-Management**

*Die EBA hat vor kurzem die finalen Guidelines on management of non-performing and forborne exposures veröffentlicht, die ab 30. Juni 2019 zur Anwendung gelangen werden.*

*Mit der Finalisierung der Leitlinien ist die EBA einer weiteren Maßnahme aus dem Aktionsplan des ECOFIN-Rat zum Abbau von NPLs nachgekommen. Während der EZB-Leitfaden zu NPLs nur für bedeutende Institute gilt, weitet die EBA den Anwendungsbereich durch diese ähnlichen Vorgaben auf weniger bedeutende Institute aus.*

*Der Aufbau des Papiers hat sich im Vergleich zum Entwurf nicht verändert und orientiert sich weiterhin am zeitlichen Ablauf der NPL-Steuerung. Der Schwellenwert von 5 Prozent NPL-Quote, ab dem die Entwicklung einer NPL-Strategie und der entsprechenden Governance notwendig wird, wird nun näher spezifiziert. Es soll die Brutto-NPL-Quote zum 31. Dezember 2018 herangezogen werden. Darüber hinaus hat die EBA klargestellt, dass NPLs des Handelsbuchs von der Anwendung der Leitlinien ausgeschlossen sind. Die Leitlinien werden zunächst in alle offiziellen Amtssprachen übersetzt und auf der Internetseite der EBA veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt hat die FMA zwei Monate Zeit, sich mittels comply-or-explain zur Anwendung der Leitlinien zu äußern.*

#### **POSITION der Bundessparte**

Die Bundessparte sieht die Einführung von „Prudential Backstops“ in der CRR kritisch. Regulatorische Regeln zur Bewertung von Krediten, die von den Rechnungslegungsstandards abweichen, führen zu Unsicherheiten und Interpretationsschwierigkeiten. Der Rechtsrahmen für Bewertungen von Krediten und dessen praktische Umsetzung ist in Österreich ausreichend, um die Bildung stiller Lasten zu verhindern. Die anderen Teile der Legislativvorschläge enthalten durchaus begrüßenswerte Elemente, insbesondere die Vorschläge zu einer außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten sowie die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite.

## MAßNAHMEN ZUR BEGRENZUNG SYSTEMISCHER RISIKEN IN DER IMMOBILIEN-FINANZIERUNG (NEUE FMA-VERORDNUNGSKOMPETENZ)

Seit 2017 sind in § 22b BWG zusätzliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken im Immobilienbereich (u.a. Beleihungsquote, Schuldenquote, Schuldendienstquote) vorgesehen, die seit 1.7.2018 in Kraft sind.

*Im Oktober war der Entwurf einer Änderung der FMA-VERA-Meldeverordnung in Begutachtung, mit dem die Erhebung der Meldedaten basierend auf § 22b BWG geregelt wird. Davor gab es mehrere Workshops mit der FMA und den Experten der Kreditwirtschaft.*

Die Vorgabe, dass entgegen der Position der Banken bereits der Ultimo Dezember 2019 als Meldestichtag vorgesehen ist (anstatt 2020), geht auf eine Entscheidung des FMSG zurück.

### **FMSG-Konkretisierungen zur nachhaltigen Kreditvergabe bei Privatimmobilien**

*Das Finanzmarktstabilitätsgremium, das aus Vertretern von BMF, FMA und OeNB besteht, hat im Zusammenhang mit der Kreditvergabe bei Privatimmobilien im Herbst auch seine Erwartungshaltung auf seiner Homepage publiziert, die auszugsweise hier wiedergegeben wird: „Derzeit sind die systemischen Risiken aus der Finanzierung von privaten Wohnimmobilien vor allem aufgrund der hohen Risikotragfähigkeit der Kreditgeber und der vergleichsweise geringen Haushaltsverschuldung begrenzt. Um dies auch für die Zukunft zu gewährleisten, sind nachhaltige Kreditvergabestandards wesentlich. Allerdings ist in jüngerer Vergangenheit bei einzelnen Banken eine Tendenz zu einer Aufweichung dieser Vergabestandards erkennbar.“*

*Das FMSG hat sich daher [...] dazu entschlossen, näher zu spezifizieren, was es unter einer nachhaltigen Immobilienkreditvergabe versteht. Als nachhaltig erachtet das FMSG ein angemessenes Mindestmaß an Eigenmitteln der Kreditnehmer, wobei Eigenmittelanteile unterhalb eines Richtwertes von 20% als kritisch angesehen werden. Kreditlaufzeiten sollten nicht unverhältnismäßig lang ausfallen - Laufzeiten länger als 35 Jahre die Ausnahme bleiben - und die Einkommensentwicklung der Kreditnehmer über den Lebenszyklus berücksichtigen. Um eine adäquate Begrenzung des Schuldendienstes (als Richtwert nicht mehr als 30 % bis 40 % im Verhältnis zum Nettoeinkommen) zu gewährleisten, erwartet sich das FMSG eine konservative Berechnung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben im Zuge der Kreditvergabe. Dabei sollten lediglich Einkommen, die verifiziert, regelmäßig und nachhaltig sind, berücksichtigt werden.*

*Einzelne Indikatoren für sich betrachtet spiegeln das tatsächliche Kreditrisiko einer Immobilienfinanzierung nicht vollständig wider, weshalb die oben genannten Indikatoren und zusätzliche zur Verfügung stehende Informationen gesamthaft zu beurteilen sind.*

*Das FMSG wird gemeinsam mit FMA und OeNB die Entwicklungen am Wohnimmobilienmarkt weiterhin beobachten. Sollten systemische Risiken aus der Immobilienkreditvergabe entstehen, kann das FMSG der FMA Maßnahmen nach § 22b BWG empfehlen.“*

## COVERED BONDS - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Die Kommission hat im März 2018 Legislativvorschläge zu Covered Bonds (Pfandbriefe) veröffentlicht. Sie schlägt eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für Covered Bonds durch eine Richtlinie vor. Insbesondere soll dadurch eine einheitliche Definition von Covered Bonds vorgegeben werden. Des Weiteren wird die Bedingung eines doppelten Regresses - auf das ausgebende Institut und auf den Sicherungspool - sowie spezielle Liquiditätsanforderungen (180 Tage) vorgeschlagen. Vorgesehen ist auch, durch eine Verordnung die CRR anzupassen, im Konkreten jene

Beschreibung, wie ein Covered Bond besichert sein muss, damit eine geringere Unterlegungspflicht besteht. Künftig sollen zB Schuldverschreibungen, die durch bestimmte Formen hypothekenbesicherter Wertpapiere gedeckt sind, keine aufsichtsrechtliche Vorzugsbehandlung mehr erhalten. Gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, können zukünftig mit dem Label „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ versehen werden.

Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen an die EU-Kommission, das BMF und das EU-Parlament übermittelt.

Sobald Rat und EP ihre Verhandlungspositionen festgelegt haben, können die Trilogverhandlungen starten.

Das Thema wird auf EU-Ebene prioritär vorangetrieben, sodass man vorsichtig optimistisch sein kann, auch weil der Legislativvorschlag in den

Ratsarbeitsgruppen und im EP wenig kontrovers diskutiert wird.

#### **POSITION der Bundessparte**

Der Kommissionsentwurf wird grundsätzlich unterstützt und es sollte darauf basierend eine Vereinheitlichung des Rechtsbestandes in Österreich möglichst schnell erfolgen, damit auch weiterhin die hohe Marktakzeptanz und das gute Rating der österreichischen Pfandbriefe abgesichert werden kann.

## MIFID II / WAG 2018 - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

### **FMA - Organisationsrundschriften WAG 2018**

Das „Organisationsrundschriften WAG 2018“ passt das bisherige auf Basis des WAG 2007 erstellte Rundschreiben an die neue Rechtslage (WAG 2018 sowie unmittelbar anwendbare EU-Rechtsakte) an.

Die FMA hat im Zuge der Überarbeitung des WAG 2018-Organisationsrundschriftens in weiten Teilen der Stellungnahme der Bundessparte Rechnung getragen. Das finale Rundschreiben wurde - um einen formellen Gleichklang mit dem Fit & Proper-Rundschreiben herstellen zu können - erst Mitte September 2018 veröffentlicht.

### **FMA-IKS-Rundschreiben WAG 2018**

*Die FMA hat Ende Oktober 2018 das finale Rundschreiben zur „Konkretisierung der Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Überwachung der Systeme und Verfahren zur Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der Port-*

*folioverwaltung gemäß WAG 2018“ („IKS-Rundschreiben“) entgegen den Einwänden der Kreditwirtschaft veröffentlicht.*

*Infolge der konstruktiven Diskussion wurde in Bezug auf die Anwendbarkeit des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** zur Klarstellung nochmals der beispielhafte Charakter der genannten Umsetzungsmöglichkeiten hervorgehoben (RZ 7) - „ein Weg von vielen“.*

*Des Weiteren wurde eine Definition des Begriffs „plausibilisieren“ (RZ 16: „Erkennen von offensichtlichen Unrichtigkeiten“) sowie eine Konkretisierung im Hinblick auf die Berichtspflicht bei Kapitalmaßnahmen (RZ 28) vorgenommen.*

*Das im Entwurf noch zusätzlich vorgesehene Verlustschwellen-Reporting für einzelne Positionen innerhalb eines Portfolios (gemäß Art 62 (2) DelVO) wurden - den Anliegen der Kreditwirtschaft Rechnung tragend - gestrichen.*

## • **BANKENAUF SICHT**

## **BASEL III / CRR / CRD IV - PROPORTIONALITÄT**

### **CRR / CRD IV - Änderungen**

Die Kommission hat Ende 2016 das sogen. CRR-Review-Package veröffentlicht mit Änderungen von CRR, CRD IV und BRRD. Die Vorschläge betreffen (teilweise bedingt durch umzusetzende Basler Dokumente) Änderungen der

- **Eigenkapitalvorschriften** (verbindliche Leverage Ratio iHv 3%, Umsetzung der langfristigen Liquiditätskennzahl Net Stable Funding Ratio (NSFR), Übernahme der neuen Basler

Standards zum Marktrisiko und zu Großkrediten, Pillar-2 Add-ons, Liquidity and Capital Waivers),

- im **Abwicklungsbereich** (TLAC, MREL, neue Asset-Klasse für bail-in fähige vorrangige Bankanleihen) und
- **Proportionalität**.

Neue Regelungen zu IFRS 9 und eine neue Gläubigerkategorie in der BRRD sind bereits in einem Fast-Track-Verfahren beschlossen.

### **Trilogverhandlungen seit Juli**

Die Vorschläge der Kommission zur Änderung der CRR / CRD IV und BRRD, insb. zu mehr Proportionalität für kleinere und mittlere Banken, werden von der österreichischen Ratspräsidentschaft in den **Trilogverhandlungen** zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission vorangetrieben, sodass eine Einigung noch vor den EU-Wahlen im Mai 2019 erreichbar erscheint.

*Zu gewissen Themen konnten vorläufige Einigungen in den Trilogverhandlungen erzielt werden, wie zB bei der Proportionalität beim SREP, sowie dass unter gewissen Schwellenwerten (unter 500 Mio € Handelsvolumen) ein vereinfachter Standardansatz für das Marktrisiko zur Anwendung kommt und darunter bei niedrigeren Schwellen (unter 50 Mio € Handelsvolumen) nur ein kleines Handelsbuch zu führen ist, wodurch es möglich ist, das betreffende Exposure nach den Regeln für das Bankbuch zu unterlegen.*

Übereinstimmung besteht auch bei der Genehmigung von neuen CET1-Instrumenten, wonach keine neuen aufsichtlichen Genehmigungen, sondern nur eine Notifizierung erforderlich ist, wenn die CET 1 Instrumente den bereits vorhandenen, genehmigten Instrumenten der Bank entsprechen.

Inhaltlich besteht auch Einvernehmen zur Einführung eines Moratoriums nach erfolgter „failing or likely to fail“-Feststellung der Aufsichtsbehörde. Die Dauer des Moratoriums soll zwei Geschäftstage nicht überschreiten.

Gewisse Ratspositionen wurden als wesentlich definiert, ohne die eine Einigung mit dem EP nicht möglich erscheint. Dazu zählen die Themen Verhältnis der Aufsichtsbehörden (Home/Host), kein Kapitalwaiver bei grenzüberschreitend tätigen Institutsgruppen, eine neue Top Tier Bankenkategorie, wonach ab 100 Mrd. EUR Bilanzsumme in der Abwicklungsgruppe MREL als Säule 1 Vorgabe gelten soll, sowie generell eine ausreichende Flexibilität in der makroprudenziellen Aufsicht.

*Auch gibt es Diskussionen, ob die Leverage Ratio nicht - anstatt vierteljährlich zum Quartalsultimo - täglich berechnet werden muss, um ein sogen. Window-Dressing zu vermeiden. Hier gab es bis dato eine vorübergehende Einigung, dass eine tägliche Meldung der Leverage Ratio nur für Global System-relevante Institute kommen soll, wobei auch hier die zuständige Behörde*

*eine monatliche Meldung anstatt einer täglichen Meldung vorsehen kann. Es gibt aber nach wie vor Diskussionen, ob eine tägliche Meldung der Leverage Ratio nicht für alle signifikanten Institute (über 30 Mrd. € BS) eingeführt werden soll.*

*Auch das Parlament hat Voraussetzungen für eine Einigung festgelegt. Dazu zählen die Erleichterung der KMU-Finanzierung und die stärkere Berücksichtigung der Proportionalität.*

### **Proportionalität**

Sowohl Rat als auch EU-Parlament haben sich bereits für Vereinfachungen für kleinere und mittlere Banken bis zu einem Bilanzsummenschwellenwert von EUR 5 Mrd. ausgesprochen, wenn das betreffende Institut keinen IRB-Ansatz verwendet, nur ein kleines Handelsbuch hat und über ein geringes Derivategeschäft verfügt. Ausnahmen sollen für IRB-Banken unter EUR 5 Mrd. Bilanzsumme bestehen, wenn das Modell auf Gruppenebene entwickelt wurde. Die nationale Aufsicht kann allerdings den Schwellenwert von EUR 5 Mrd. auch absenken.

Erleichterungen sind für diese Banken in den Bereichen Vergütung, Säule 2, Meldewesen, Offenlegung und bei der langfristigen Liquiditätsquote (NSFR) geplant.

### **Waiver für Kapital bei grenzüberschreitenden Gruppen**

Derzeit gibt es in der CRR die Möglichkeit für Bankengruppen, dass Tochterbanken im selben Mitgliedsstaat von den Kapital- und Liquiditätsvorgaben befreit werden, und das Kapital und die Liquidität nur auf konsolidierter Konzernebene gehalten werden muss. Nur bei der Liquidität gibt es jetzt schon unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass ein sogen. Liquiditäts-Waiver auch für grenzüberschreitend tätige Banken in der EU gewährt wird. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB hat die Kommission in ihren Legislativvorschlägen zur CRR die Möglichkeit vorgesehen, dass für Bankentöchter, die innerhalb des SSM tätig sind, ein Waiver auch für Kapital möglich sein soll. In den jetzigen Trilogverhandlungen hat sich der Rat explizit gegen einen Kapitalwaiver bei grenzüberschreitenden Bankengruppen ausgesprochen, das EP will die Möglichkeit nur für Tochterbanken, die nicht signifikant sind, vorsehen.

## EBA RISK DASHBOARD

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat Anfang Oktober ihr regelmäßiges Update zu den wirtschaftlichen Kennzahlen der europäischen Bankenindustrie im 2. Quartal 2018 veröffentlicht. Die Daten des sogen. Risk Dashboard basieren auf einem Sample von 150 Banken, die ca. 80% der Assets des EU-Bankenmarktes abdecken. Laut EBA beträgt die durchschnittliche Harte Kernkapitalquote (CET 1) 14,5%, die leicht angestiegen ist; ebenso ist das gesamte Risk Exposure leicht angestiegen. Die CET 1 Quote liegt in allen Staaten, die im Sample vertreten waren, über 12%. Darüber hinaus hat sich die Kreditqualität im 2. Quartal 2018 weiter verbessert. Die durchschnittliche Non-performing Loan (NPL) Ratio beträgt

3,6%, und ist somit am niedrigsten seitdem die Definition von NPLs in der EU harmonisiert wurde. Zu beachten ist jedoch, dass nach wie vor gravierende regionale Unterschiede bestehen. So beträgt die NPL-Ratio in Griechenland 44%, in Zypern 33%, in Portugal 13%, Italien 9,5% und Belgien 9%. In Österreich liegt die NPL-Ratio bei 3,4%. Nach wie vor wird die mangelhafte Profitabilität des europäischen Bankensektors als problematisch gesehen. Der durchschnittliche Return on Equity (RoE) ist im 2. Quartal 2018 von 6,8% auf 7,2% angestiegen.

## BASEL IV

### Basel IV QIS

Die EU-Kommission hat die EBA mit einer umfassenden Impact Study zu den Auswirkungen von Basel IV beauftragt, die speziell auch auf die Auswirkungen auf kleinere und mittlere Banken und auf die Wirtschaft eingeht. An der QIS nehmen auch österreichische Banken teil. Wesentlich ist auch, dass durch die jetzt laufende EBA-QIS, die auf der tourlichen QIS des Basler Ausschusses aufsetzt, gleichzeitig von der EBA auch die Templates der Basler QIS, die im 2. Halbjahr 2018 durchgeführt wird, befüllt werden. Somit werden die Banken in 2018 nicht nochmals für Zwecke einer Basel III QIS von der OeNB belastet.

Die umfangreiche Datenerhebung wird die Basis für die Empfehlungen der EBA an die Kommission sein, die bis Mitte 2019 von EBA zu übermitteln sind, d.h. wie Basel IV konkret in der EU umgesetzt werden soll.

### EBA Report zu Auswirkungen von Basel IV vom Oktober 2018

Die EBA hat Anfang Oktober einen Report zu den Auswirkungen von Basel IV in der EU veröffentlicht. Die Impact Study hat die Auswirkungen gesamthaft (Kreditrisiko SA, OpRisk, Leverage Ratio, Output Floor für Modellbanken sowie Marktrisiko und Credit Valuation Adjustment - CVA) anhand eines Samples von 101 EU-Banken auf Basis von Dezember 2017-Daten geprüft. Aus Österreich haben 9 Banken teilgenommen. Die Banken wurden in Gruppe 1 (38 Banken mit AT 1 Kapital über 3 Mrd. €) und Gruppe 2 (alle übrigen 63 Institute) gegliedert. Bei bereits jetzt vollständiger Implementierung von Basel IV in der EU (inkl. Output-Floor, der bis 2027 zu erreichen ist) würde der zusätzliche Tier 1 Kapitalbedarf bei

Gruppe 1 - Banken 18,7% (für G-SIIs 25,4%), für Gruppe 2 - Banken 3,8 % betragen. Der zusätzliche Kapitalbedarf bei den Gruppe-1-Banken ist iHv 6,1% auf Marktrisiko und CVA zurückzuführen. Insgesamt wären die zusätzlichen Kapitalanforderungen ohne die Miteinberechnung der Leverage Ratio deutlich höher. Die vorliegende Studie bezieht die Leverage Ratio (obwohl sie erst durch den derzeit im Trilog verhandelten CRR-Review als verbindliche Vorgabe in die CRR Eingang finden wird) bereits mit ein. *Nachdem die Leverage Ratio nach dieser Berechnung bereits jetzt eine deutliche Beschränkung der RWAs darstellt, wird dieser Effekt bei der Erhöhung der Kapitalvorgaben durch Basel IV berücksichtigt, was von Seiten der Bundessparte kritisch gesehen wird, weil diese Miteinberechnung der LR den zusätzlichen Kapitalbedarf, der sich durch Basel IV ergeben wird, als kleiner erscheinen lässt, als er tatsächlich ist.*

*Ohne Leverage Ratio wäre somit der Kapitalbedarf für Gruppe 1-Banken nach Basel IV 23% und bei Gruppe 2-Banken 14,4 %.*

Der Capital Shortfall nach Basel III-Implementierung wird in der Studie mit 6 Mrd. € (5 Mrd. € für G-SIIs) für CET 1 Kapital und für Tier 1 Kapital mit insgesamt 14,6 Mrd. € angegeben. Nachdem aber die Kapitalvorgaben für Banken auch Säule 2 Vorgaben und Puffer beinhalten, wäre der Gesamt-Capital Shortfall eigentlich höher.

Laut EBA ist der vorliegende Report eine erste Indikation. EBA arbeitet gerade an einer umfassenderen QIS, basierend auf Juni 2018-Daten (siehe oben).

### Basel IV - geplante Änderungen

Die Einigung vom Dezember 2017 bringt erhebliche Änderungen sowohl beim Kreditrisiko-Standardansatz als auch beim IRB-Ansatz. Weiters wird durch Basel IV die Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken neu geregelt und für IRB-Banken ein sogenannter Outputfloor basierend auf dem Standardansatz in Höhe von 72,5% vorgeschrieben.

Basel IV ist grundsätzlich bis 1.1.2022 auch in der EU umzusetzen. Für den Output-Floor für IRB-Banken wird es jedenfalls eine Übergangsfrist bis 1.1.2027 geben. Darüber hinaus ist beim Marktrisiko (Fundamental Review of the Trading Book), die Umsetzungsfrist von 2019 auf 1.1.2022 verlängert worden.

### Wesentliche Änderungen durch Basel IV bei den Internen Modellen

Der Einsatz von IRB-Modellen wird eingeschränkt, in dem spezifische, niedrigere Grenzen bei den

Input-Parametern für die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) und für die Verlustquote bei Ausfall (LGD) eingeführt werden und der Anwendungsbereich des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes reduziert wird.

### POSITION der Bundessparte

Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen). Die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes, weshalb in der EU eine Unterlegung mit 100% ermöglicht werden muss. Diese Thematik wird auch auf Europäischer Ebene von der Bundessparte massiv verfolgt.

## EBA-FIT & PROPER GUIDELINES / FMA-RUNDSCHREIBEN

Die FMA hat Ende August das finale Fit & Proper-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen veröffentlicht, mit dem die Vorgaben der EBA Fit & Proper Leitlinien und der EBA Internal Governance Leitlinien umgesetzt werden. Das Rundschreiben richtet sich laut FMA prinzipiell an die sogen. nicht signifikanten Institute (d.h. die nicht von der EZB direkt beaufsichtigten Institute). Für die signifikanten Institute wird es laut Frau Nouy (im Rahmen der FMA-Aufsichtskonferenz) keine weiteren, über den ECB Fit & Proper Guide hinausgehenden schriftlichen Vorgaben geben.

Das Rundschreiben ist zusammen mit den Mitte 2018 erfolgten Änderungen des BWG zu lesen.

### BWG-Änderungen

- Banken unter 5 Mrd. € Bilanzsumme müssen mindestens 1 unabhängiges Aufsichtsratsmitglied haben;
- Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme oder jene die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen zukünftig 2 unabhängige Aufsichtsräte haben. Dies gilt nicht für 100%-Töchter im Inland, die weder von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG sind noch übertragbare Wertpapiere an einem geregelten Markt ausgegeben haben.

- Bei der Aufzählung der Kriterien, wonach ein AR-Mitglied nach § 28a Abs. 5b BWG jedenfalls als nicht unabhängig gilt, ist es gelungen für das zweite unabhängige AR-Mitglied die Möglichkeit eines Freibeweises vorzusehen.
- Weiters legt eine Ausschussfeststellung fest, dass bei der Erreichung der ausreichenden Anzahl an Unabhängigen im Risikoausschuss und im Vergütungsausschuss die Arbeitnehmervertreter als Unabhängige (anders als im Gesamtaufsichtsrat) mitgezählt werden dürfen.
- Darüber hinaus wurde die Unabhängigkeitsdefinition der EBA-Fit & Proper - Guidelines in das BWG übernommen.
- Zu § 63 a (4) BWG wird in den EB festgestellt, dass für den Prüfungsausschuss (KI über 1 Mrd. € Bilanzsumme) nach wie vor eine weniger restriktive, aus der EU-Abschlussprüfer-RL herrührende Unabhängigkeitsdefinition gilt.
- Klargestellt wurde in den EBs auch, dass die Vorgabe, dass der Nominierungsausschuss bei 6 Großbanken (sogen. O-SII) mehrheitlich unabhängig zu besetzen sei, in Österreich nicht zur Anwendung gelangt. Auch der Vorsitzende muss hier nicht unabhängig sein.
- Der Risikoausschuss von O-SIIs ist zukünftig mehrheitlich unabhängig zu besetzen, auch der Vorsitzende.
- Zum Vergütungsausschuss wird keine Regelung getroffen, weil sich die FMA schon 2015 zu den diesbezüglichen EBA Leitlinien compliant erklärt hat und keine Änderung für notwendig hält.



- Weiters wird in § 39 Abs. 6 BWG eine neue umfassende Compliance-Funktion für Institute mit Bilanzsumme über 5 Mrd. € geschaffen.
- Die Bestimmungen traten an sich am 1. September 2018 in Kraft, die Vorgaben hinsichtlich der Mindestanzahl an Unabhängigen im Aufsichtsrat (§ 28a Abs. 5a, 5b und 5c) sowie die Vorgaben bezüglich neuem Compliance-Verantwortlichem für Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme und die Bestimmung des § 39d (mehrheitlich unabhängige Besetzung des Risikoausschusses für O-SIIs) treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Darüber hinaus ist in § 103w eine Übergangsfrist vorgesehen: Auf Aufsichtsräte, deren personelle Zusammensetzung seit dem Tag der Kundmachung der BWG-Änderung unverändert geblieben ist, ist § 28a Abs. 5a erst ab dem 1. Juli 2019 oder dem Zeitpunkt einer Änderung der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsorgans, falls eine solche Änderung noch vor dem 1. Juli 2019 stattfindet, anzuwenden. Die Änderung der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsorgans betrifft laut FMA nur die Kapitalvertreter, die in einer HV neu bestellt werden. Eine allfällige Neunominierung eines Arbeitnehmervertreters für das Aufsichtsorgan durch den Betriebsrat führt hier zu keiner Vorverlegung der Frist 1. Juli 2019.

#### Änderungen durch das FMA-Fit & Proper-Rundschreiben

Folgende Verbesserungen konnten u.a. noch erreicht werden:

- Rz 69: Unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsorgans ist bei der Besetzung zu beachten, dass die Ausschüsse nicht aus der gleichen Gruppe von Mitgliedern bestehen, die bereits einen anderen Ausschuss bilden und dass nicht eine Person den Vorsitz aller Ausschüsse übernimmt. Hier war das Wording im Begutachtungsentwurf noch wesentlich restriktiver, d.h. dass nunmehr beispielsweise eine Person sehr wohl weiterhin den Nominierungs- und den Vergütungsausschuss leiten darf.
- Rz 70: Entfall der Vorgabe der Rotation der Mitglieder in den Ausschüssen und der Ausschussvorsitzenden.

## EBA-LEITLINIEN ZU AUSLAGERUNGEN

Die Guidelines beinhalten eine Definition, wann Auslagerung vorliegt und ob diese wesentlich ist. Die Guidelines umfassen in ihrem Anwendungsbereich Kreditinstitute, Investmentfirmen, Zahlungsinstitute und E-Money-Provider. Sie enthalten auch Ausführungen zum Inhalt von Auslagerungsvereinbarungen und zur Aufsicht durch die

- Rz 78: Streichung der kollektiven Eignung als Voraussetzung für die Zusammensetzung der Ausschüsse, da auch die Guidelines nur die kollektive Eignung des Gesamtaufwandsrates verlangen. In diesem Zusammenhang ist auch die Vorgabe in Rz 160 einschränkend zu lesen: „Institute führen laufend eine Überwachung der individuellen oder kollektiven Eignung der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte (sowie deren Ausschüsse) durch.“ Die kollektive Eignung kann sich demgemäß nicht auf die Ausschüsse beziehen, nachdem diese Anforderung explizit in Rz 78 wieder gestrichen wurde.

- Klarstellung in Rz 90, dass Arbeitnehmervertreter - anders als im Gesamtaufwandsrat - in den Ausschüssen als unabhängige Mitglieder gezählt werden dürfen.

- In Rz 141-144 wurden die im Begutachtungsentwurf enthaltenen überschießenden Anforderungen an die Compliance-Funktion gem. § 39 Abs. 6 BWG gestrichen, insb. wurde die Vorgabe, wonach der Leiter der Compliance-Funktion die Einhaltung aller in § 69 BWG genannten Geschäfte sicherzustellen habe, deutlich abgeschwächt. Nunmehr hat die BWG-Compliance-Funktion „die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren gem. § 39 Abs. 6 Z 1 BWG sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Mängel unternommen wurden“ zur Aufgabe.

Folgende kritische Punkte sind nach wie vor im Rundschreiben enthalten:

- Rz 33 (**Meldung von allen tatsächlichen und auch potenziellen Interessenkonflikten**): Wir hatten für eine Einschränkung auf wesentliche und nicht-steuerbare tatsächliche Interessenkonflikte plädiert.
- Rz 96 (**2 unabhängige Mitglieder im Risikoausschuss und die Vorgabe, dass der Vorsitzende unabhängig sein muss**): laut EBA Leitlinien sollte der Vorsitzende nur „wenn möglich“ unabhängig sein; auch werden nicht explizit 2 unabhängige Mitglieder verlangt.

Aufsichtsbehörden. In den Leitlinien wird das Erfordernis eines Auslagerungsverzeichnisses und einer Due-Diligence-Prüfung vor Vertragsabschluss vorgeschlagen. Darüber hinaus wurde die EBA-Empfehlung zu Cloud Service Providern vom Dezember 2017 in die Guidelines integriert. Die Leitlinien sollen bis Ende 2018 fertig gestellt werden.

### **POSITION der Bundessparte**

Für Bankengruppen, insbesondere dezentrale Strukturen braucht es praktikable Ausnahmen. Gerade kleinere Banken haben nicht zuletzt durch den Profitabilitätsdruck in den vergangenen Jahren Bereiche ausgelagert und dies wurde unter Effizienzgesichtspunkten von der Aufsicht

auch gutgeheißen. Man sollte Auslagerungen auch weiterhin nicht übergebührlich erschweren. Vor allem sollte man gruppeninterne Auslagerungen nicht mit externen gleichstellen, da die Risiken nicht vergleichbar sind.

## **AUFSICHTSREFORM UND VERWALTUNGSSTRAFREFORM**

Die Bundesregierung arbeitet an einer Aufsichtsreform, wobei über gewisse Details bereits in den Medien berichtet wurde. Absehbar ist jedenfalls, dass zumindest die Enforcement-Kompetenzen hinsichtlich Rechnungslegung (sogen. Bilanzpolizei) aus der FMA herausgelöst und der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) übertragen werden. Auch soll eine stärkere Trennung von Regulierung (Rechtssetzung) und direkter Aufsicht dergestalt erfolgen, dass für die Regulierung wieder verstärkt das BMF zuständig ist.

Im Zuge der laufenden Aufsichtsreform wurden von der Bundessparte auch weitergehendere Reformvorschläge im Verwaltungsstrafrecht eingebracht, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung von noch nicht-rechtskräftigen Strafbescheiden durch die FMA. Auch wurden Konkretisierungen bei schwerwiegenden Gesetzesverletzungen (hohe Strafdrohungen) und bei dem Rechtsinstitut des Auskunftsbeseides gefordert.

### **Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)**

In der Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind folgende grundsätzlich positive Maßnahmen vorgesehen:

#### **„Beraten statt Strafen“ (§ 33a VStG)**

Durch die Verankerung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ im Verwaltungsstrafgesetz werden Beschuldigte bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen künftig zunächst von der Behörde beraten.

Um den Grundsatz „Beraten statt strafen“ auch in den Materien Gesetzen zu forcieren, hat der Nationalrat einen Entschließungsantrag verabschiedet: Im Rahmen eines Sammelgesetzes soll eine koordinierte Verankerung von „Beraten statt strafen“ in den Materien Gesetzen vorgesehen werden.

### **Anmerkungen zum Kontrollsystem**

In den Erläuterungen zu § 5 VStG finden sich auch Anmerkungen zum Kontrollsystem: In Abkehr von der strengen Rechtsprechung des VwGH soll ein Verschulden nicht anzunehmen sein, wenn der

Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (zB durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc.) regelmäßig kontrolliert wird.

Die neuen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Die generelle Entschärfung des Kumulationsprinzips im VStG wurde letztlich - entgegen den Entwürfen - nicht im Nationalrat beschlossen.

Auch wenn die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Anwendungsbereich der FMA bereits durch die „kleine“ Aufsichtsreform vom Oktober 2017 umgesetzt wurde, wären für Banken und Versicherungen diese Erleichterungen in all den Verwaltungsrechtsmaterien, deren Vollziehung nicht in der Kompetenz der FMA liegen, positiv. Besonders erfreulich ist auch, dass eine **Umkehr der Verschuldensvermutung bei Strafdrohung über 50.000 € beschlossen wurde**, weil gerade in FMA-Strafverfahren oft eine sehr hohe Strafdrohung gegeben ist.

### **POSITION der Bundessparte zur Aufsichtsreform**

- Zur im Regierungsprogramm geplanten Zusammenführung der bankenaufsichtsbehördlichen Agenden in einer Institution ist es besonders wichtig, dass Kosteneffizienz, Proportionalität und die Einbindung der Beaufsichtigten allein schon zur Kostenkontrolle im Aufsichtsrat sichergestellt ist.
- Im Zuge der kommenden Aufsichtsreform sollte - wie auch schon im Regierungsprogramm verankert - eine **weitergehende Reform des Verwaltungsstrafrechts** geprüft werden. Die hohen Strafdrohungen für juristische und natürliche Personen im gesamten Finanzmarktrecht sind nicht angemessen, insbesondere betreffend Doppelbestrafung. Klare Kriterien für die Strafzumessung (insb. bei §

99d BWG) und die Stärkung der Rechte des Beschuldigten im Verfahren iZm dem Verbot des Zwangs zur Selbstbeichtigung sind weitere notwendige Schritte, die seitens der Bundes-

sparte wiederholt an die Bundesregierung herangetragen wurden. Auch ist die Veröffentlichung von noch nicht-rechtskräftigen Strafbescheiden auf der FMA-Homepage nicht akzeptabel.

## EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

### EBA-Chef Andrea Enria wird neuer SSM-Vorsitzender

*Der derzeitige Chef der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) wurde Anfang November vom EZB-Rat als neuer Leiter der EZB-Bankenaufsicht vorgeschlagen. Die endgültige Bestätigung erfolgt nach Zustimmung des EU-Parlaments durch den Rat.*

*Herr Enria wird somit Danièle Nouy am 1.1.2019 an der Spitze des Aufsichtsgremiums ablösen. Die Amtszeit ist auf fünf Jahre beschränkt und kann nicht verlängert werden.*

### EZB veröffentlicht Leitfäden für Banken zur Kapital- und Liquiditätssteuerung

*Die EZB hat ihre an signifikante Institute gerichteten finalen Leitfäden hinsichtlich der bankinternen Kapital- und Liquiditätssteuerung veröffentlicht. Die EZB wird die neuen ICAAP- und ILAAP-Leitfäden ab 1.1.2019 für die Bewertung der bankinternen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapital- bzw. Liquiditätsausstattung verwenden. Sie ersetzen die im Jänner 2016 veröffentlichten aufsichtlichen Erwartungen. Sie sollen die Banken bei der Stärkung ihrer ICAAPs und ILAAPs unterstützen und die Verwendung von Best Practices fördern.*

*Die Qualitätsprüfung des ICAAP und des ILAAP von Instituten durch die EZB ist ein wesentlicher Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP). Die ICAAPs und ILAAPs werden vom gemeinsamen Aufsichtsteam (JST) jährlich auf den Prüfstand gestellt und fließen in die Bewertung aller SREP-Elemente ein. Die EZB möchte für die Banken Anreize schaffen, ihre ICAAPs und ILAAPs zu verbessern. Vor diesem Hintergrund wird sie ihre aufsichtlichen Bewertungen intensivieren und den Stellenwert, den ICAAP und ILAAP im Rahmen des SREP einnehmen, weiter erhöhen. Beispielsweise wird der ICAAP eine größere Rolle spielen, wenn nach einer Einzelbeurteilung der jeweiligen Banken, die Säule-2-Eigenmittelanforderungen auf Einzelrisikobasis festgelegt werden.*

### Guide über On-Site-Inspections und Modellüberprüfungen

Die EZB hat Ende September einen Leitfaden über Vor-Ort-Prüfungen veröffentlicht, der im Sinne einer verbesserten Transparenz Erklärungen für

geprüfte Banken enthält, wie Vor-Ort-Prüfungen ablaufen.

### Ergänzung des NPL-Guide

Die EZB hat im März 2018 ein Addendum ihres NPL-Leitfadens veröffentlicht, das sich - wie der Leitfaden - an die direkt-beaufsichtigten Institute richtet. Ziel ist, dass künftig strengere Vorgaben für die Bildung von Rückstellungen für neue NPLs gelten. Die EZB betont, dass der NPL-Guide unverbindlich sei und als Basis für die Diskussion mit der jeweiligen Bank diene. Die strengeren Regeln gelten nur für neue NPLs, d.h. Kredite, die ab dem 1. April 2018 als NPL eingestuft werden.

Darüber hinaus arbeitet die EZB an einem **Leitfaden zu Auslagerungen (Outsourcing)** betreffend signifikante Banken, der in den nächsten Monaten konsultiert werden soll.

Die **Prüfung der Internen Modelle (TRIM)** soll bis Ende 2019 abgeschlossen sein.

### Neue Cyber-Attacken Plattform (TIBER)

Die EZB hat zusammen mit den nationalen Behörden eine sogen. Threat Intelligence-based Ethical Redteaming (TIBER) Plattform aufgesetzt, mit der Cyber-Attacken auf Banken simuliert werden können. Diese Simulationen geben den beaufsichtigten Banken einen Überblick über ihre Stärken und Schwächen hinsichtlich ihrer IT-Infrastruktur.

Im Laufe der nächsten Monate soll die EZB auch **Anforderungen an die IT von Banken und das Management von IT-Risiken** publizieren, die sich in erster Linie an signifikante Banken richten werden. Darüber hinaus sind auch entsprechende EBA Leitlinien, die für alle Banken gelten werden, geplant.

### **Bulgarien will der Bankenunion beitreten**

Im Juli 2018 haben die Finanzminister der Eurozone den geplanten Beitritt Bulgariens zum Exchange Rate Mechanism (ERM II) der Eurozone und zur Bankenunion (SSM und SRB) positiv aufgenommen. Bulgarien wird nun demnächst einen Beitrittsantrag der EZB für eine sogen. „Close Cooperation“ übermitteln. Infolgedessen wird die EZB eine vertiefte Prüfung der bulgarischen

Banken vornehmen. Parallel dazu wird die EZB den geplanten Beitritt zum ERM II evaluieren, der eine Vorstufe zum Euro-Beitritt ist. Bulgarien wird damit das erste Land sein, das als Nicht-Euro-Mitgliedstaat dem SSM und dem SRB beitrete.

## **EINHEITLICHE EINLAGENSICHERUNG**

Die WKÖ hatte aufgrund des ESAEG eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person eingerichtet, die ab 1.1.2019 als Einlagensicherung Austria GmbH (ESA) operativ sein wird und die Einlagensiche-

rungen des Fachverbandes der Banken und Bankiers, der Volksbanken, der Landes-Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken umfasst. Die Vorbereitungen zum operativen Start verlaufen plangemäß.

## **• KAPITALMARKTRECHT**

### **SUSTAINABLE FINANCE**

*Zur Sustainable Finance-Initiative hat der ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments am 5.11.2018 einen Berichtsentwurf zur **Offenlegung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeit von Finanzprodukten verabschiedet.***

*Demnach sollen Finanzmarktakteure darlegen, wie sie Nachhaltigkeitsziele in ihrer Anlagestrategie berücksichtigen und welche konkreten Nachhaltigkeitskriterien die von ihnen beworbenen Finanzprodukte erfüllen (letzteres soll gemäß EP-Entwurf für alle Finanzprodukte gelten). Zudem werden Nachhaltigkeitsrisiken definiert.*

*Gemäß dem Entwurf sind kleine Banken aus Proportionalitätsgründen von den Verpflichtungen ausgenommen.*

Die weiteren Sustainable-Vorschläge sehen vor:

- eine **Taxonomie-Verordnung**, in der definiert wird, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Tätigkeit „environmentally sustainable“ ist.
- verpflichtende Berücksichtigung der ESG (Environmental, Social, Governance)-Faktoren im Rahmen der **Anlageberatung** - *Die Kommission hat hierbei ESMA/EIOPA um technischen Input zur Integration der*

*Sustainability-Faktoren in Level 2-Rechtsakten von UCITS, Solvency II, AIFMD, MiFID II und IDD ersucht.*

- Standards für **Benchmarks**, die CO2-arme Investitionen und Investitionen mit positiver CO2-Bilanz abbilden

#### **Nationale Initiative**

Die Bundessparte beteiligt sich auch aktiv an der nationalen Weichenstellung Anreize für die Finanzierung von nachhaltigem Wandel zu schaffen. Gemeinsam mit der Bundesregierung sollen Konzepte zur Incentivierung nachhaltiger Finanzierung erarbeitet werden. Der Einsatz von marktwirtschaftlichen/fiskalpolitischen Incentives (im Sinne einer **ökosozialen Marktwirtschaft**) sollen im Vordergrund stehen, wobei unter anderem **Steuerbegünstigungen** für Green Bonds (Fonds) vorgesehen werden könnten.

#### **Weiterer Zeitplan**

Insbesondere die Kommission und das Europäische Parlament forcieren eine zügige Finalisierung des Sustainability-Pakets. Eine Verabschiedung im Zuge der aktuellen EU-Legislaturperiode erscheint jedoch zeitlich schwierig.

## ÖFFNUNG DRITTER MARKT - ÄNDERUNG DES AKTG

*Mitte Oktober 2018 wurde das STS-Verbriefungsvollzugsgesetz, das die notwendige hauptsächlich verfahrensrechtliche Umsetzung der STS-Verbriefungsverordnung („Standardised, Transparent, Simple“) vorsieht, im Parlament verabschiedet. Daneben sieht das beschlossene Gesetz auch eine Änderung des Aktiengesetzes vor, die auf eine Öffnung des Dritten Markts abzielt.*

Als positive kapitalmarktpolitische Maßnahme sind Aktiengesellschaften von der Verpflichtung der Ausgabe von Namensaktien nicht nur dann befreit, wenn diese an einem geregelten Markt notieren, sondern auch über ein multilaterales

Handelssystem gehandelt werden. Damit können entsprechend einer langjährigen Forderung der Wirtschaft künftig auch am Dritten Markt der Wiener Börse Inhaberaktien mittelgroßer österreichischer AGs gelistet werden.

*Die Wiener Börse wird daher ab 2018 derartige Segmente anbieten.*

*Die Bundessparte begrüßt die geplante Gesetzesänderung, die bereits am 1. Jänner 2019 in Kraft tritt.*

## PRIIPS-VERORDNUNG - VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER DELVO ZU KIDS

*Das KID (Key Information Document) für PRIIPs ist ein zweiseitiges A4-Informationsblatt, das den Verbrauchern vor dem Kauf eines PRIIP zur Verfügung gestellt werden muss. Zu PRIIPs zählen beispielsweise Fonds, strukturierte Produkte, fondsgebundene und gewinnorientierte Lebensversicherungsverträge sowie strukturierte Einlagen.*

*Darstellung und Inhalt der KID ist einer Delegierten Verordnung festgelegt.*

*Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben bereits Anfang Oktober 2018 in einem Schreiben - infolge der intensiven Bemühungen der Kredit- und Versicherungswirtschaft - an die Europäische Kommission ihre Absicht bekundet,*

*Vorschläge zur Unterstützung gesetzlicher Änderungen zu unterbreiten. Dadurch*

- soll vermieden werden, dass die Informationsanforderungen für Investmentfonds ab dem 1.1.2020 doppelt vorhanden sind (da ein gesondertes UCITS-KIID bereitzustellen ist) und*
- sollen die in der Praxis aufgetretenen Probleme insbesondere im Zusammenhang mit Performanceszenarien (die Vorgaben führten zu teilweise nicht aussagekräftigen Ergebnissen) gelöst werden.*

*Die ESAs haben nunmehr ein Konsultationspapier veröffentlicht, das gezielte Änderungen der Delegierten Verordnung vorschlägt.*

## BENCHMARK-VERORDNUNG

### **ESMA-Q&A zu „Notfallplänen“**

Die ESMA hat Anfang Oktober 2018 die Q&As zur Benchmark-Verordnung aktualisiert. Im Rahmen dieses Updates hat die ESMA unter anderem eine Klarstellung zu den Notfallplänen gemäß Art 28 (2) Benchmark-Verordnung (Fragen 8.2 und 8.3) veröffentlicht. Einerseits wird spezifiziert wann schriftliche Pläne „robust“ sind.

Andererseits wird hinsichtlich der Berücksichtigung in der vertraglichen Beziehung mit dem Kunden anerkannt, dass das zugrundeliegende nationale Vertragsrecht unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Den nationalen Aufsichtsbehörden soll jedoch demonstriert werden können,

dass die schriftlichen Pläne gegenüber Kunden kommuniziert wurden und „legally effective“ sind.

### **Nachfolge für Euribor/EONIA**

*Bekanntlich sind die derzeitigen Benchmarks Euribor sowie EONIA in der gegenwärtigen Form nicht Benchmark-VO-konform und dürfen daher ab Anfang 2020 nicht mehr verwendet werden.*

*Das EMMI (European Money Markets Institute), das sowohl Euribor als auch EONIA publiziert, hat vor Kurzem eine Konsultation zu einer Benchmark-VO-konformen Euribor-Hybrid-Methodik veröffentlicht. Die Methodik nutzt, wann*

*immer verfügbar, Markttransaktionen entsprechend den regulatorischen Anforderungen und setzt sich aus einem dreistufigen „Wasserfallmodell“ zusammen. Das EMMI plant den Prozess noch vor Ende 2019 abzuschließen.*

*Gemäß aktuellen Informationen könnte auch die Übergangsperiode verlängert werden, um Zeit zu*

*gewinnen eine konforme Adaptierung im Markt zu implementieren.*

*Um zur gegebenen Zeit einen friktionsfreien Übergang auf die neuen Benchmarks zu gewährleisten, haben FMA/OeNB im Sinne der Finanzmarktstabilität ihre Unterstützung für eine gesetzliche Nachfolgeregelung zugesagt.*

## • STEUERRECHT

### ZUSAMMENSCHLUSSBEFREIUNG GEM ART 132 ABS 1 LIT F MWST-RL

Art 132 Abs 1 lit f Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie („MwSt-RL“) sieht die Möglichkeit vor, steuerbefreite Zusammenschlüsse von Unternehmen bilden zu können. Nach mehreren EuGH -Verfahren sind nun die Mehrwertsteuerbefreiungen nach Art 132 (1) f MwSt-RL nur auf Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, anwendbar. Die Steuerbefreiung kann daher nicht für Zusammenschlüsse von Banken, Versicherungen und Pensionskassen angewandt werden (EuGH C-326/15 DNB Banka, C-605/15 Aviva, C-616/15 Kommission gegen Deutschland). Die richtlinienkonforme Interpretation durch nationale Gerichte ist laut EuGH durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt. Das heißt, solange nationale Gesetze wie in Österreich bestehen, darf die Steuerbefreiung nicht verwehrt werden.

#### **Quick Fixes**

Der Rat der Finanzminister (ECOFIN) hat am 2. Oktober 2018 eine Einigung zu den im Rahmen des ersten Teils des großen Mehrwertsteuerpaketes von der Kommission letzten Oktober vorgestellten

Sofortmaßnahmen (sogenannte „Quick Fixes“) erzielt. Das europäische Parlament ist nunmehr am Zug seine Stellungnahme abzugeben, damit der Rat den Text endgültig annehmen kann. Zu dem von mehreren Mitgliedstaaten geforderten fünften Quick Fix zur Mehrwertsteuerbefreiung von Zusammenschlüssen wurde eine gemeinsame Stellungnahme von Rat und Kommission angefügt, in der sich die Kommission dazu verpflichtet, das Problem mit einer Studie zu analysieren und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorzulegen.

#### **Nationale UStRL („Wartungserlass“)**

Mit Beginn 2019 läuft die Verwaltungsvereinfachung, wonach nicht nachgewiesen werden muss, dass die diesbezüglichen Leistungen unmittelbar zum Zweck von steuerbefreiten Tätigkeiten der leistungsempfangenden Banken erbracht werden, aus. *Aufbauend auf die Rz 1014 UStRL konnte in konstruktiver Abstimmung mit dem BMF eine neue vereinfachende Praxisregelung entwickelt werden.*

*Der neue Wartungserlass soll bis spätestens Ende November verfügbar sein.*

## • ZAHLUNGSVERKEHR

### EUGH - „ONLINE-SPARKONTO“, AUSLEGUNG / ZAHLUNGSKONTO ISD PSD (PAYMENT SERVICES DIRECTIVE)

Im Zuge einer Entscheidung (C-191/17) vom 4. Oktober 2018 hat der EuGH Kriterien zur Auslegung von Art 4 Z 14 PSD 1 („Zahlungskonto“) spezifiziert.

Dem Verfahren liegt ein österreichischer Rechtsstreit zwischen der Bundesarbeiterkammer (BAK)

und einer österreichischen Bank zugrunde. Die Bank bietet täglich fällige „Online-Sparkonten“ an, auf die bzw. von denen Kunden per Online-Banking Einzahlungen/Abhebungen vornehmen können, wobei das Referenz-Girokonto auf den Kunden lauten muss (dieses kann auch bei einer Fremdbank unterhalten werden). Nach Ansicht

der BAK verstoßen einige AGB-Klauseln gegen das ZaDiG. Als Vorfrage war zu beurteilen, ob das ZaDiG anwendbar ist.

Die Bezeichnung „Sparkonto“ sei nach Ansicht des EuGH grundsätzlich unerheblich, vielmehr sei die Funktionalität nach systematischer Auslegung von PSD und PAD (Payments Account Directive) für die Einstufung als Zahlungskonto entscheidend, nämlich ob das Konto auf täglicher Basis für Zahlungsvorgänge genutzt werden kann.

Nach Auffassung des EuGH ist die **Möglichkeit, von einem Konto Zahlungsvorgänge an Dritte**

**bzw. von Dritten auszuführen und zu empfangen, ein konstitutives Merkmal des Begriffs „Zahlungskonto“.** Ein Konto, das für solche Zahlungsvorgänge nicht unmittelbar, sondern nur über ein Zwischenkonto genutzt werden könne, sei daher nicht als Zahlungskonto im Sinne von PSD/PAD einzustufen.

Im gegenständlichen Verfahren wurde die Vorlagefrage derart beantwortet, dass Art 4 Z 14 PSD dahin auszulegen ist, dass ein Sparkonto mit täglicher Fälligkeit, auf das bzw. von dem Einzahlungen und Abhebungen nur über ein Girokonto vorgenommen werden können, nicht unter den Begriff „Zahlungskonto“ fällt.

## BANKENRECHNER DER BUNDESARBEITERKAMMER

Die Bestimmungen der §§ 6 und 8 bis 13 VZKG zur Entgeltinformation, -aufstellung und zur Vergleichswebsite der Bundesarbeiterkammer (BAK) traten gemäß § 36 (1) VZKG am 31.10.2018 in Kraft (9 Monate nach Inkrafttreten der Delegierten Verordnung der EU-Kommission).

Die BAK hatte gemäß §§ 10f VZKG Änderungen am bereits bestehenden Bankenrechner (<https://www.bankenrechner.at/>) vorzunehmen.

Die Bundessparte hat den diesbezüglichen Änderungsprozess gemeinsam mit BMASGK sowie FMA begleitet, um pragmatische und umsetzbare Lösungen sicherzustellen, die KundInnen einen einfachen Überblick ermöglichen und gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Teilnahme der Kreditinstitute am Bankenrechner ist auch künftig freiwillig.

## ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE II (PSD II) - GUIDELINES ZUM „FRAUD REPORTING“

Gemäß den bereits final vorliegenden EBA-Guidelines zum Fraud Reporting sind Betrugsfälle im Zahlungsverkehr an die FMA (in weiterer Folge an die EBA) zu melden. Die Guidelines treten grundsätzlich mit Jänner 2019 in Kraft, wobei Meldungen erst später zu erfolgen haben. *Aufgrund der*

*komplexen Meldevorgaben wurden offene Fragestellungen im Expertenkreis der Bundessparte rechtlich erörtert und rechtliche Umsetzungsfragen an die FMA herangetragen.*

## ÄNDERUNG DER ÜBERWEISUNGSVO

Die Europäische Kommission hat im April einen Vorschlag für eine Änderung der ÜberweisungsVO vorgestellt, der folgende zwei Maßnahmen vorsieht:

1. Für **grenzüberschreitende EUR-Überweisungen aus Nicht-EUR-Staaten** (zB Euro-Überweisungen aus Ungarn nach Österreich) sollen keine höheren Entgelte als für Inlandsüberweisungen in nationaler Währung (zB HUF-Überweisung innerhalb Ungarn) verlangt werden dürfen.

*Im ECON-Ausschuss (Europäisches Parlament) wurde am 5.11.2018 ein Berichtsentwurf verabschiedet, der unter anderem eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der ÜberweisungsVO auf alle EU-Währungen vorsieht.*

*Die Kommission hatte sich bewusst gegen eine Ausweitung auf EWR-Währungen entschieden.*

*Der Rat unterstützt - gemäß der Position der Kreditwirtschaft - diesen von der Kommission vorgeschlagenen Anwendungsbereich.*

Von Seiten der **Bundessparte** wird eine Erweiterung auf Nicht-Euro-Währungen aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Um den Geltungsbereich auf grenzüberschreitende Nicht-Euro-Zahlungen auszuweiten, müsste analog zum SEPA eine "Multi-Non-Euro-Currencies-Area" eingerichtet werden. Die Errichtungskosten würden jene von SEPA wohl deutlich übersteigen.
- Geringes Volumen grenzüberschreitender Transaktionen außerhalb des Euroraums (weniger als 1% aller Transaktionen in der EU): Die Kosten pro grenzüberschreitendem Nicht-Euro-Geschäft wären gemäß Folgenabschätzung der Kommission 200-mal höher als bei SEPA.
- Verlust eines wesentlichen Anreizes für Nicht-Euro-Mitgliedstaaten den Euro einzuführen.

Zudem kann jeder Nicht-Euro-Mitgliedstaat, wie z.B. Schweden, bereits jetzt durch eine simple Opt-In-Mitteilung, eine Gebührengleichheit einführen.

2. Als zweite Maßnahme wird eine Erhöhung der **Transparenz bei Währungsumrechnungen** vorgeschlagen.

In der Position des Rats finden sich Anpassungen, die den Anmerkungen der österreichischen Kreditwirtschaft umfassend Rechnung tragen. Die

neuen Transparenzvorgaben sollen gemäß der Ausrichtung des Rates nur für DCC (dynamic currency conversion)-Anbieter bei POS- und ATM-Transaktionen gelten. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die PSD 2 für Banken ohnehin ausreichend Transparenz vorsieht.

Auch hier sieht der **ECON-Berichtsentwurf** eine kritisch zu bewertende Erweiterung der Anforderungen vor. Demnach sollen sowohl bei Karten-basierten Transaktionen als auch bei Überweisungen die „vollen Kosten“ der Konvertierung vorab offengelegt werden. Die Kosten sollen als Differenz zwischen dem herangezogenen Wechselkurs und dem zuletzt verfügbaren Wechselkurs der EZB dargestellt werden. Zudem soll Kunden am ATM/POS immer die Wahl offenstehen in der lokalen oder in der Heimatwährung zu zahlen.

### **Trilog-Verhandlungen**

Die Kommission und der Rat schlagen grundsätzlich sinnvolle und teilweise pragmatische Änderungen vor, der Berichtsentwurf des Europäischen Parlament enthält allerdings äußerst kritische Vorschläge.

Die aufgrund dieser Ausgangslage entscheidenden Trilog-Verhandlungen sollen noch im November 2018 aufgenommen werden. Die Bundessparte wird sich hierbei entsprechend intensiv einbringen.

## • **VERSICHERUNGSTHEMEN**

### **VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE (IDD)**

#### **Nationale Umsetzung**

Mit Oktober 2018 trat die im Februar 2016 vom EU-Parlament verabschiedete Versicherungsvertriebsrichtlinie „Insurance Distribution Directive“ (IDD) für Versicherungsunternehmen in Kraft. Die österreichische Versicherungswirtschaft ist auf die Anwendung der IDD ab 1. Oktober d.J. gut vorbereitet.

Mit Verzögerung hat das BMDW den Begutachtungsentwurf zur Umsetzung der IDD in die GewO (und das BWG) vorgelegt. Der Entwurf enthält Regelungen hinsichtlich des Gewerbezugangs und der Weiterbildung, die Vorschriften über den Vertriebsprozess werden in - noch nicht vorliegenden - Verordnungen (Standesregeln) enthalten sein.

Die kurze Begutachtungsfrist, die nur teilweise Umsetzung der IDD-Inhalte und die nicht vorgesehene Umsetzungsfrist (die Änderungen treten mit Kundmachung in Kraft) werden sehr kritisch beurteilt. Inhaltlich ist der Begutachtungsentwurf insbesondere betreffend die Weiterbildungsverpflichtung von Vertriebsmitarbeitern (15 Stunden/Jahr) unbedingt zu verbessern. Es muss sichergestellt sein, dass auch künftig Vertriebsmitarbeiter von den Unternehmen selbst geschult werden können. Die vorgesehene Weiterbildung durch "unabhängige" Weiterbildungsinstitutionen im Ausmaß von der Hälfte der jährlichen Weiterbildungsverpflichtung ist strikt abzulehnen. Weiters muss auch gewährleistet sein, dass im Rahmen der Mitarbeiterweiterbildung



*für Mitarbeiter von Kreditinstituten (= direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte) es möglich sein soll, diese bis zu 100 % intern weiterzubilden.*

*Der vorliegende Entwurf soll am 27. November 2018 im Wirtschaftsausschuss des Nationalrates behandelt und noch heuer im Plenum beschlossen werden; die Änderungen treten mit Kundmachung in Kraft.*

## PAN-EUROPÄISCHES PENSIONS-PRODUKT (PEPP)

Der Verordnungsvorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product, PEPP) sieht vor, dass Anbieter von Altersvorsorgeprodukten künftig europaweit ein einfaches und innovatives privates Altersvorsorgeprodukt, das EU-weit einheitliche Merkmale aufweist, anbieten können sollen. Dadurch soll die bestehende gesetzliche, betriebliche und nationale private Altersvorsorge ergänzt werden. Weitere Kernpunkte sind die Kapitalgarantie sowie die Mitnahmefähigkeit in andere Mitgliedstaaten. Eine Empfehlung der steuerlichen Gleichbehandlung mit ähnlichen Produkten ergeht an die Mitgliedstaaten, wobei kein Eingriff in die Steuerhoheit der Staaten erfolgen kann.

*Obwohl insbesondere im Rat einzelne Verbesserungen erzielt werden konnten, wird das PEPP dem Anspruch eines "echten" Altersvorsorgeprodukt noch immer nicht gerecht. Es werden nun bis Dezember 2018 Trilogverhandlungen zwi-*

*schen EU-Parlament, EU-Kommission und Rat unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft geführt. Der politische Druck, das Dossier unter österreichischer Präsidentschaft zu einem Abschluss zu bringen, ist hoch.*

### **POSITION der Bundessparte**

Das PEPP soll nach Auffassung der Versicherungswirtschaft ein „echtes“ Rentenprodukt sein, um die Rentenlücke zu schließen. Dafür ist eine entsprechende langfristige Orientierung notwendig.

- Die Sicherheit der individuellen Ersparnisse sollte die Priorität jeder EU-Initiative im Pensionsbereich sein.
- Die Umsetzung von Portabilität, Compartmentlösungen, etc. muss auch für Anbieter sichergestellt sein, um den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu fördern.
- Die vorvertraglichen Informationspflichten (PEPP-KID) müssen speziell auf die Anforderungen von Pensionsprodukten zugeschnitten sein.

## • SONSTIGE THEMEN

### REGIERUNGSPROGRAMM - GOLDPLATING

*Mitte November wurde ein erstes Sammelgesetz mit ca. 40 Bestimmungen in den Ministerrat eingebracht und zur Begutachtung versandt. Erfreulich ist, dass die gem. § 35 BWG verpflichtend im Kassensaal von Banken auszuhängenden Angaben über Sparzinsen, Entgelte, AGB und Informationen über die Einlagensicherung durch eine Offenlegung auf der Homepage abgelöst werden sollen. Der tagesaktuell zu haltende Aushang der Wechselkurse ist nicht mehr zeitgemäß und stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand für Kreditinstitute dar und soll gestrichen werden.*

*Im Ministerratsvortrag sind auch Ausführungen zum weiteren Prozess und zu weiteren Gesetzesentwürfen enthalten. So wird ausgeführt, dass es zu einem guten Teil Gold-Plating gibt, das auch weiterhin bestehen soll, weil es beispielsweise dem Erhalt sozialer Standards und Umweltstandards dient. Dies betreffe 300 der 500 eingemeldeten Fälle. Darüber hinaus gebe es eine Bürokratie-erhöhende Übererfüllung von Unionsrecht, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zurückgenommen werden soll und schließlich gebe es ca. 160 weitere Regelungen, die einer weiteren Überprüfung auf ihre Auswirkungen hin bedürfen und möglicherweise im 1. Halbjahr 2019 adaptiert werden.*

## EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG

In der Eurogruppe werden die Vorschläge der Kommission zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) von mehreren Mitgliedstaaten weiter kritisch beurteilt. Beim fiskalischen Back-Stop für den Einheitlichen Abwicklungsfonds gibt es Fortschritte, allerdings noch keine Übereinstimmung. Im Rahmen der Ad Hoc Working Party on Financial Services werden Alternativen zum EDIS Vorschlag untersucht. Diese Alternativen sollen als Basis für die politische Diskussion dienen.

Im Rahmen der Ad-hoc Arbeitsgruppe zur Stärkung der Bankenunion (AHWP) werden die technischen Diskussionen bezüglich EDIS fortgesetzt.

Im Mittelpunkt standen dabei auf der Grundlage verschiedener Non-Paper das hybride EDIS-Modell, Übergangsbestimmungen sowie die besondere Behandlung von gedeckten Einlagen. Zu keinen der drei Themenblöcke gibt es Schlussfolgerungen und die Delegationen äußerten sich entsprechend der bekannten Linien.

## FMA-ERHEBUNG ZU FREMDWÄHRUNGSKREDITEN

*Im 2. Quartal 2018 ist der Anteil der FX-Kredite an allen Krediten in Österreich weiter auf 10,2% gesunken.*

*Am Höhepunkt des FX-Kreditbooms lag dieser Anteil bei 31,8%. Dies geht aus der FMA-Erhebung zum 2. Quartal 2018 hervor.*

*Wechselkursbereinigt ist das aushaftende Volumen an Fremdwährungskrediten (FX-Kreditvolumen) an private Haushalte seit der Verhängung des Neuvergabe-Stopps durch die FMA im Herbst 2008 bis 30. Juni 2018 um € 32 Mrd. oder 68,8% zurückgegangen.*

*96,1% der FX-Kredite waren im 2. Quartal in Schweizer Franken (der Rest fast zur Gänze im japanischen Yen) aushaftend, wobei der Wechselkurs in diesem Zeitraum zwischen 1,1496 und 1,1986 zum Euro schwankte. Seit dem Höhepunkt der FX-Kredite 2008 hat der Schweizer Franken um 43% aufgewertet.*

## BERUFSENTWICKLUNG BANKKAUFMANN/FRAU, VERSICHERUNGSKAUFMANN/FRAU UND FINANZDIENSTLEISTUNGSKAUFMANN/FRAU

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beabsichtigt die kaufmännisch-administrativen Berufe neu zu ordnen. Bis Ende 2018 sollen ein Entwurf für ein neues Modell der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe sowie entsprechende Entwürfe für die neuen Ausbildungsordnungen vorliegen.

auf dem Lehrberuf Bürokaufmann/frau sowie die geltenden Verwandtschaftsregelungen zu hinterfragen und branchen- und berufsgerechte Ausbildungsordnungen zu entwickeln.

Die Grundüberlegungen des beauftragten Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw) bestehen darin, dass bestehende System der kaufmännisch-administrativen Berufe basierend

Gemeinsam mit Experten aus dem Finanzdienstleistungsbereich erarbeitet das ibw die Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe Bankkaufmann/frau, Versicherungskaufmann/frau und Finanzdienstleistungskaufmann/frau.

## BREXIT

Es ist noch immer offen, wie das künftige Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (VK) aussehen wird.

Der Brexit hat bei den EU Institutionen in Brüssel höchste Priorität. Nach Veröffentlichung eines Weißbuchs im Juli 2018 hat die britische Regierung 25 technische Mitteilungen veröffentlicht,

um die Wirtschaft und andere Akteure der Gesellschaft bei der Vorbereitung auf das mögliche Szenario einer Nichteinigung mit der EU („Hard Brexit“) zu unterstützen. Die technischen Mitteilungen decken die Bereiche ab, in denen Auswirkungen im Falle eines „No-Deals“ erwartet werden.

## GELDWÄSCHE

In der Bundessparte besteht eine Arbeitsstruktur zur Umsetzung der EU-Geldwäsche-Vorgaben, um gemeinsame Lösungen und Positionen zu erarbeiten.

### **FMA-Sorgfaltspflichten-RS demnächst fertig**

Nach einer Besprechungstermin mit der FMA im September sollte das finale Sorgfaltspflichten-Rundschreiben im 4. Quartal 2018 veröffentlicht werden.

### **FMA-Geldwäsche-Organisations-RS in Konsultation**

Mitte Oktober hat die FMA ein Rundschreiben zu Organisationsfragen im Zusammenhang mit dem Geldwäsche-Beauftragten zur Begutachtung veröffentlicht.

Auch zum Rundschreiben zu Geldwäsche-Meldepflichten ist noch 2018 eine Begutachtung geplant.

### **Verordnungsvorschlag der KOM zu Geldwäsche**

Die Kommission hat Mitte September - nach Veröffentlichung des Berichts der Sonderarbeitsgruppe zu Geldwäsche, in dem mehr Koordination auf EU-Ebene inkl. langfristig einer eigenen EU-Geldwäsche-Behörde vorgeschlagen wurde - einen Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Kernpunkte der vorgeschlagenen VO sind:

- Sicherstellung, dass Verstöße gegen Geldwäscheregeln konsequenter untersucht und verfolgt werden: die EBA soll von der nationalen Geldwäschaufsicht fordern können, dass mögliche Verstöße untersucht und gezielte Aktionen, z.B. Sanktionen, angedacht werden
- weitere Stärkung der nationalen Geldwäschaufsicht und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden: sollten die Geldwäschebehörden nicht rechtzeitig reagieren, soll es der EBA möglich sein, auch direkt Entscheidungen zu treffen
- durch gemeinsame Standards, regelmäßige Überprüfungen der nationalen Aufsichtsbehörden

*Mittlerweile scheinen die Chancen, eine Einigung zu erreichen, gut, vor allem nachdem die britische Regierung am 14. November dem Austrittsvertrag, der von den Unterhändlern der EU und des UK ausverhandelt worden war, zugestimmt hat. Demnächst soll nun ein EU-Sondergipfel über das Austrittsübereinkommen abstimmen. Offen ist jedoch noch immer, ob das Parlament in Großbritannien diese Einigung auch mittragen wird. Somit ist die Gefahr eines „Hard-Brexit“ nach wie vor gegeben.*

und Risikoanalysen soll die Qualität der Aufsicht verbessert werden

- das Zusammentragen von Informationen zu Geldwäscherisiken soll verbessert und dadurch auch der Austausch zwischen nationalen Aufsichtsbehörden gestärkt werden (Datahubs sind angedacht)

- Verbesserung der Kooperation mit Drittstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen

- Schaffung eines ständigen Ausschusses, der nationale Geldwäschaufsichtsbehörden zusammenbringt.

Die KOM hat zudem auch eine Mitteilung publiziert, die dabei helfen soll, den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Aufsichts- und Geldwäschebehörden zu verbessern. Die ESAs, allen voran die EBA, sollen Leitlinien entwickeln, damit Aufsichtsbehörden Geldwäschespekte in ihre bestehenden Instrumente aufnehmen und letztendlich aufsichtliche Konvergenz hergestellt wird.

Die Kompetenzerweiterung für EBA soll im derzeit laufenden ESA-Review mitverhandelt werden, was von einigen Mitgliedstaaten kritisch gesehen wird.

### **Neue EU-Richtlinie zur Angleichung der Geldwäsche-Definition und Sanktionen im Strafrecht**

Der Rat hat im Oktober eine neue Richtlinie über die Bekämpfung der Geldwäsche (zur Angleichung der Geldwäsche-Tatbestände in den Strafgesetzbüchern der Mitgliedstaaten) angenommen, die folgende Punkte beinhaltet:

- Festlegung von **Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen** im Bereich der Geldwäsche. Geldwäsche wird künftig mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren geahndet, und neben der Haftstrafe können vom Gericht zusätzliche Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden (z. B. Geldstrafen, vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln usw.).

Erschwerende Umstände gelten bei Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder bei Verstößen im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten;

- die Möglichkeit, für bestimmte Geldwäsche-Tätigkeiten **juristische Personen zur Verantwortung zu ziehen** und auf verschiedene Weise zu bestrafen (z. B. durch Ausschluss von öffentlichen Mitteln, Unterstellung unter richterliche Aufsicht, gerichtlich angeordnete Auflösung usw.);

- **Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit**, indem gemeinsame Bestimmungen für bessere Ermittlungen festgelegt werden. Für grenzüberschreitende Fälle präzisieren die neuen Vorschriften, welcher Mitgliedstaat gerichtlich zuständig ist, wie die betroffenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen und wie Eurojust einbezogen werden soll.

Sobald die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden ist, haben die Mitgliedstaaten bis zu 24 Monate Zeit für die Umsetzung in nationales Recht.

#### **Nicht-Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL**

Im Juli hat die Kommission verlautbart, dass sie die Nicht-Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL durch

Griechenland und Rumänien und die mangelhafte Umsetzung durch Irland mittels Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH anhängig gemacht hat. Darüber hinaus wurden Spanien und Lettland aufgefordert, Mängel in der Umsetzung zu beseitigen.

#### **Delegierte Verordnung zu Hochrisiko-Ländern**

Diese Verordnung wird derzeit vom EU-Parlament blockiert, weil das Parlament (anders als Rat und Kommission) fordert, dass auf diese Geldwäsche-Liste auch gewisse Länder mit laxeren Steuergesetzen aufgenommen werden. Der Rat argumentiert jedoch, dass eine Geldwäsche-Liste nicht mit anderen Themen vermischt werden sollte. Diesem Dissens ist es geschuldet, dass Bosnien (das bereits von der FATF-Liste genommen wurde) nach wie vor auf der delegierten EU-Verordnung gelistet ist. Fraglich ist auch, ob nicht zukünftig Serbien statt Bosnien auf die Liste kommen wird, wobei dies ein sehr politisches Thema ist. Dieser Dissens hat Auswirkungen auf die Banken, denn diese müssen bei Kunden mit Sitz in einem Hochrisikoland (und laut FMA auch bei Transaktionen in ein solches oder aus einem solchen Land) erhöhte Sorgfaltspflichten anwenden, was gerade bei Ländern wie Bosnien und Serbien einen hohen Aufwand darstellt.

## **WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER - GESETZ (WIEREG)**

Das WiEReG trat am 15. Jänner 2018 in Kraft. Seit 15. Jänner ist eine Homepage [www.bmf.gv.at/wierereg](http://www.bmf.gv.at/wierereg) online, die auch Q&As insb. Anleitungen für meldepflichtige Unternehmen beinhaltet. Für ein verpflichtetes Unternehmen können beliebig viele Zugriffe angeboten werden. Bei den Kosten gibt es keinen Unterschied zwischen erweitertem und einfachem Auszug.

Anfang September hat das vom BMF mitgeteilt, dass die Phase der erstmaligen Einmeldung der

wirtschaftlichen Eigentümer von allen meldepflichtigen Rechtsträgern abgeschlossen ist. Von den insgesamt 350.359 Rechtsträgern sind 278.820 von der Meldepflicht befreit. Für diese wurden die wirtschaftlichen Eigentümer automatisationsunterstützt aus den bestehenden Registern in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen. Bei den verbleibenden 71.539 Rechtsträgern konnte eine Meldequote von rund 90% erreicht werden.

## **IRAN-SANKTIONEN**

*Die USA haben das Atomabkommen (seit 16.1.2016 in Kraft) im Mai 2018 gekündigt und am 7. 8.2018 erste Sanktionen gegen den iranischen Automobilsektor verhängt.*

*Seit 5.11.2018 sind umfangreiche Sanktionen in Kraft gesetzt, die vor allem den Ölsektor und Finanzsektor betreffen.*

*Die US-Sanktionen haben extraterritoriale Wirkung, sodass es EU-Banken nicht mehr möglich ist, mit iranischen Banken zu kontrahieren.*

#### **EU-Vorgehensweise:**

*Seit In-Kraft-Treten des Atomabkommens wurden die umfangreichen EU-Sanktionen teilweise zurückgenommen. Die EU hält am Atomabkommen fest und hat folgende Maßnahmen ergriffen:*

- Das Blocking Statute verbietet EU-Unternehmen sich an US-Sanktionen zu halten („zahnloses“ Instrument, eher als politische Botschaft gedacht)

- Ein Special Purpose Vehicle soll demnächst von mehreren EU-Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) aufgesetzt werden und als (nicht-sanktionierter) Zahlungskanal fungieren, wobei der Prozess schleppend vorangeht. Diese SPV-Lösung muss vorangetrieben werden, weil sonst im nicht-sanktionierten Bereich keine Exporte mehr erfolgen können, weil es praktisch mittlerweile keine EU-Banken mehr gibt, die Iran-Geschäft betreiben können.

Fraglich ist auch, ob nicht das EU-SPV - wenn es doch funktionieren sollte - von den USA ebenfalls sanktioniert wird, weil es der US-Sanktionen-Umgehung dient. Auf Expertenebene wurden solche Drohungen laut BMEIA nicht artikuliert, US-Finanzminister Mnuchin hat aber diesfalls bereits in den Medien „aggressive Maßnahmen“ angekündigt.

Folgende EU-Sanktionen geg. Iran bestehen nach wie vor:

- Ausfuhrgenehmigung für Atom-relevante Produkte zB Dichtungen
- Dual-Use-Güter (die man zivil und militärisch verwenden kann) sind tlw. verboten, tlw. ist die Ausfuhr in den Iran zu genehmigen
- Militärgüterexport-Verbot
- Personenlistungen (wirtschaftsrelevante Listungen, zB gewisse iranische Unternehmen, wurden jedoch mit In-Kraft-Treten des Atomabkommens aufgehoben)

## REFORM DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (EBA, ESMA UND EIOPA)

Im September 2017 hat die Kommission einen Legislativvorschlag zur Reform der Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlicht.

Kernpunkte des Legislativvorschlages sind Änderungen bei der Governance der ESAs, insbesondere die Zurückdrängung des Einflusses der nationalen Aufsichtsbehörden, eine Kostenüberwälzung auf die Industrie sowie neue Kompetenzen für die ESAs, insbesondere im Bereich Konsumentenschutz.

### Verhandlungsstand

Im Rat zeichnet sich eine kritische Position zum Kommissionsvorschlag ab, insbesondere werden viele der zusätzlich vorgeschlagenen Aufgaben für die ESAs und die Einrichtung eines Executive Boards in jeder Behörde abgelehnt. Im EU-Parlament gehen die Meinungen auseinander, wobei

die Einrichtung eines Executive Board in jeder ESA kritisch gesehen wird. Statt Balz ist nun Othmar Karas Berichtersteller. *Über den Bericht wurde im ECON-Ausschuss des Parlaments noch nicht abgestimmt. Auch im Rat ist es noch zu keiner Einigung auf eine gemeinsame Positionierung für die anschließenden Trilogverhandlungen gekommen.*

### POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch, insbesondere wird die Kostentragung durch die beaufsichtigten Unternehmen abgelehnt. Auch die meisten neuen Kompetenzen sowie eine weitere Ausdehnung des überbordenden Konsumentenschutzes werden kritisch gesehen.

## DEUTSCHER BUNDESTAG BESCHLIEßT VERBRAUCHERSCHUTZ MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Mit 1. November 2018 trat in Deutschland das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in Kraft.

Mit der Einführung der Musterfeststellungsklage sollen anerkannte und besonders qualifizierte

Verbraucherverbände gegenüber einem Unternehmen zentrale Haftungsvoraussetzungen für

alle vergleichbar betroffenen Verbraucher in einem einzigen Gerichtsverfahren verbindlich klären lassen können, ohne dass diese zunächst selbst klagen müssen. Hintergrund der raschen

Beschlussfassung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die drohende Verjährung von Ansprüchen aus dem deutschen „Abgas-Skandal“ mit Ende 2018.

## AKTIONÄRSRECHTE-RL: DEUTSCHES BMJV VERÖFFENTLICHT ENTWURF

Das deutsche Justizministerium hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht. Die EU-Vorgaben, die das deutsche Recht zum Teil wesentlich ändern, sollen unter optimaler Berücksichtigung der Mitgliedstaatenwahlrechte unbürokratisch umgesetzt werden. Die wesentlichen Elemente betreffen die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat („say on pay“), Related party transactions, Identifizierung und Information der Aktionäre sowie Transparenz

bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern. Der Entwurf ist auf der Website des BMJV abrufbar (Link: [https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Aktionaersrechterichtlinie\\_II.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Aktionaersrechterichtlinie_II.pdf?__blob=publication-File&v=1))

*Mit einem österreichischen Entwurf ist laut aktuellen Information voraussichtlich Anfang 2019 zu rechnen.*

## DATENSCHUTZ

*Im BGBl II 278/2018 wurde die Verordnung der Datenschutzbehörde über die Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V; „Black-List“), kundgemacht.*

*Änderungen im Vergleich zum Begutachtungsentwurf:*

- § 2 Abs 2 Z 1 nimmt ausdrücklich darauf Bezug, dass die dort genannten Verarbeitungen „ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen“.
- § 2 Abs 2 Z 5 des Begutachtungsentwurfs - nämlich „Verarbeitungsvorgänge von gem Art 26 DSGVO gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ - entfällt gänzlich.
- § 2 Abs 3 Z 1 und 2 sprechen nunmehr von „umfangreicher“ Verarbeitung.

*In Kraft seit 10.11.2018.*